

Ilmenauer Studentenclub e.V.

Satzung

Geschäftsordnung

Stand: 10.12.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Satzung	4
Geschäftsordnung	
1. Vereinsordnung	20
2. Finanzordnung	28
3. Einlassordnung	49
Nutzerordnung Kleinbus	53

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Ilmenauer Studentenclub e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Ilmenau.
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Ilmenau unter der Registernummer VR 18.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck der Arbeit des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur für die Studierenden. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein engagiert sich in der offenen Jugendarbeit. Ziel ist es, die Clubs (s. Definition § 3) zu einer überparteilichen und unabhängigen Arbeit zu befähigen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Kunstausstellungen, Vorträgen und Diskussionsrunden in den Clubs
- b) Förderung kultureller Eigeninitiativen
- c) Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern an der Universität und in Stadt und Landkreis sowie auf überregionaler Ebene
- d) Geeignete Förderung der Arbeit der einzelnen Clubs

§ 3 Clubs

- (1) Der Verein besteht aus folgenden fünf unselbständigen Untergliederungen, den Clubs:

bc-Club, BD-Club, BH-Club, bi-Club und dem bc-Studentencafé.

Diese Clubs sind nicht rechtsfähig. Bei Entscheidungen der Fünferbande oder der Mitgliederversammlung, welche Kosten im Sinne des Steuergesetzes für einen Club verursachen können, ist die Zustimmung des betroffenen Clubs erforderlich. In der Geschäftsordnung wird geregelt, in welcher Form die Zustimmung zu erfolgen hat.

- (2) Jeder Club wählt eine Clubleitung, die sich mindestens aus Clubchef, stellvertretendem Clubchef und Finanzer zusammensetzt. Bei Bedarf können weitere Clubleitungsmitglieder gewählt werden.
- (3) Ein Club kann sich nicht aus dem Verein ausgründen oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Auflösung eines Clubs kann nur durch eine Satzungsänderung erfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ver-

ein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5a) Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die Anliegen und Ziel des Vereins sowie seine Satzung anerkennt und in einem der Clubs aktiv mitarbeiten möchte.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Clubversammlung ihres

Clubs zu Ehrenmitgliedern (Veteranen, Rentnern) ernannt werden.

- (4) Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Mitglieder ohne Stimmrecht dürfen auf Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5c) Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in einen der Clubs.
- (2) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

§ 5d) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - eine mündliche formlose Austrittserklärung gegenüber dem jeweiligen Club
 - Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss der jeweiligen Clubversammlung

 - Ausschluss

 - Tod

- (2) Ein Ausschluss kann bei grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verletzung der Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dabei hat das Mitglied das Recht zur Berufung vor der Fünferbande innerhalb von 4 Wochen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Fünferbande (der Beirat)
3. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung und die Fünferbande können die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung im Sinne des BGB werden durch jeweils 7 stimmberechtigte Delegierte der Clubs wahrgenommen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Delegierten sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu benennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- auf Antrag eines Clubs oder
- auf Antrag von mindestens 20 Einzelmitgliedern

zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{2}{3}$ der Delegierten anwesend sind. Zur Mitgliederversammlung muss jeder Club 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Delegierten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und frühestens 7 Tage darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, dabei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen gültig sein.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschluss der Geschäftsordnung
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Abstimmung über Finanzpläne des Vereins
 - d) Beschluss von Satzungsänderungen
 - e) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung oder Beschlüsse anderen Organen zugewiesen sind

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c. dem Schatzmeister,
- d. weiteren Stellvertretern der in (a) und (c) genannten Positionen.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung:

- a. Ist die in §8 Abs. 1 genannte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Vertreter aus ihren eigenen Reihen.
- b. Andernfalls bestimmt der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen

einen Vertreter und informiert seine Mitglieder darüber. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung auf der Fünferbande Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wenn dieser Einspruch erfolgt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (3) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Der Termin ist vom Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig, spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zugeben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes ist die Benennung eines oder mehrerer Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB möglich.
 - (5) Eine Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Vorstand einen Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder fasst.
 - (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 - (7) Im Falle der Nichterfüllung seiner Aufgaben ist jedes Vorstandsmitglied jederzeit durch die Mitgliederversammlung abwählbar. Wird ein Vorstandsmitglied abgewählt, muss auf derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den freigewordenen Posten erfolgen.

§ 9 Fünferbande (der Beirat)

- (1) Die Fünferbande ist ein paritätisch besetztes Gremium, in das jeder Club seinen Clubchef entsendet, der durch ein Clubleitungsmitglied vertreten werden kann.
- (2) Die Fünferbande hat folgende Aufgaben:
 - Änderung der Geschäftsordnung des Vereins (muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden)
 - Beratung und Klärung aller Vereinsinterne
 - Koordination der Clubarbeit
 - die Sicherstellung der jährlichen Revision der Finanzen durch Wahl der Revisions-Kommission. Eine Revision ist nur erforderlich, wenn die Buchführung nicht mehr durch ein externes Steuerbüro durchgeführt wird.

-die Beratung und Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes

-Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern

- (3) Die Fünferbande tagt in der Regel vierzehntägig.
- (4) Die Fünferbande ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit ohne Veto der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fünferbande. Jeder Club hat Vetorecht, von dem er bis einschließlich zur nächsten Fünferbande Gebrauch machen kann. Hat ein Club Veto eingelegt, gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (5) Der Vorstand darf gemäß §8 Abs. 5 das Veto aufheben.
- (6) Alle Fünferbandenbeschlüsse, soweit sie nicht Bestandteil der Geschäftsordnung werden, gelten ein Jahr und werden dann zur Neubeurteilung vorgelegt.
- (7) Einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung stellt die Fünferbande mit einer

einfachen Mehrheit fest. Es kann kein Veto eingelegt werden. Der Rahmen eines möglichen Strafmaßes ist in der Geschäftsordnung geregelt. Nachdem die Fünferbande einen Verstoß festgestellt hat, verhängt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung eine Geldstrafe. Die Verhängung einer Geldstrafe ist nicht zustimmungspflichtig.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Eine Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sie besteht aus Clubordnung, Einlassordnung, Finanzordnung und dem Anhang.
- (3) Die Vertretung im Rechtsverkehr auf bestimmten Sachgebieten kann durch Festlegung in der Geschäftsordnung an die einzelnen Clubs übertragen werden.
- (4) Vorläufige Änderungen der Geschäftsordnung werden auf der Fünferbande mit einfacher Mehrheit beschlossen und müssen auf der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorläufige Änderungen der Geschäftsordnung treten sofort in Kraft.

§ 11 Protokollierung

Von jeder Sitzung eines Organs des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist sowohl vom Protokollführer als auch von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und sollte folgenden Mindestumfang aufweisen:

-Versammlungsleiter, Tagesordnung

-anwesende stimmberechtigte Mitglieder

-Beschlussvorlagen

-Abstimmungsverhältnisse

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Ilmenau.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzungsänderungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dazu ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra und ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Dazu ist ebenfalls eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Änderung bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kulturelle Koordinierung Ilmenau e.V. (KuKo), die die gleichen Zwecke verfolgt. Vor Durchführung ist

die Zustimmung durch die zuständigen Finanzbehörden einzuholen.

- (7) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Zustimmung der Finanzbehörden auf den neuen Rechtsträger über.
- (8) Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.09.2011 beschlossen.